

Öffentliche Bekanntmachung

Der Abwasserverband Vieselsbach und die Landeshauptstadt Erfurt geben hiermit bekannt, dass auf der Grundlage des § 41, Abs. 3 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes die Aussetzung der vollziehenden Wirkung für alle vor dem 28. Februar 2001 zugestellten Herstellungsbeiträge für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Bescheide über den Herstellungsbeitrag für die öffentliche Entwässerungseinrichtung, Teileinrichtung

„Kläranlagen“, „Haupt- und Verbindungssammler“ und „Ortsnetze“) in der Belegenheit der Ortschaften Azmannsdorf, Büfleben, Hochstedt, Linderbach, Urbich, Vieselsbach und Wallichen von Amtswegen gewährt wird.

Norbert Schäfer
Beauftragter des
Abwasserverbandes
Vieselsbach

Manfred Ruge
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Erfurt

Beschluss Nr. 017/2001 vom 21. Februar 2001

Zuwendung an den Eissportclub Erfurt e. V.

Genaue Fassung:

01 Dem Eissportclub Erfurt e.V. wird eine Zuwendung in Höhe von max. 100 TDM zur wirtschaftlichen Konsolidierung gewährt. Die Zuwendung steht unter dem Vorbehalt, dass 1. der Nachweis des Abschlusses eines Hauptsponsorenvertrages zur Deckung der den Verein belastenden Schulden und

Verbindlichkeiten erbracht wird und

2. der Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergabe ein vom ESC e. V. vorzulegendes schlüssiges Konzept zur Konsolidierung der wirtschaftlichen Lage des Vereins beschließt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Neuer Straßename

Der Ortschaftsrat von Alach hat in seiner letzten Sitzung für das Wohngebiet in Salomonsborn westlich der Straße „In der Muld“ folgenden neuen Straßennamen beschlossen:

Straßenschlüssel
48 322

Neuer Straßename
Am Schanzberg

Der Beschluss tritt 14 Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt in Kraft.

Carola Bayer
Amtsleiterin Vermessungsamt



Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Erfurt EFS 034 „Weimarisches Straße, Teilgebiet 2“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 15. November 2000 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 222/2000

Genaue Fassung:

Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes EFS 034 „Weimarisches Straße, Teilgebiet 2“

01 Die im Rahmen der Beteiligung der Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zur 2. öffentlichen Auslegung hat der Stadtrat abgewogen; das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.

02 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von dem Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen.

03 Gemäß § 10 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. Teil I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 20. Dezember 1996 (BGBl. Teil I S. 2049, 2076) i.V.m. § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), bereinigt am 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137), i.V.m. § 83 Abs. 4 Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S.553) und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S.177) beschließt der Stadtrat Erfurt die 1. Änderung des Bebauungsplanes EFS 034 „Weimarisches Straße, Teilgebiet 2“, beste-

hend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und dem Grünordnungsplan, als Satzung.

04 Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wird gebilligt.

05 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für den Bebauungsplan gemäß § 246a Abs. 1 Nr. 4 BauGB a.F. die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

06 Gemäß § 19 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. Teil I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 20. Dezember 1996 (BGBl. Teil I S. 2049, 2076) i.V.m. § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), bereinigt am 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137) bedarf die Teilung eines Grundstücks innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes EFS 034 zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes EFS 034 wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141) mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 5. März 2001, AZ: 210-4621.20-EF-MI/GE/SO „EFS 034/TG 2“ (1.Ä.) genehmigt.

Hiermit wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB die Erteilung der Genehmigung bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO und § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

ausgefertigt
am 15. März 2001

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Einladung

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Frienstedt findet am 20. April 2001, 19 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Frienstedt statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht zum Kassenbestand und Verteilungsplan
4. Diskussion zu den Berichten
5. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
6. Vergabe der Jagdpacht

Wir bitten alle Jagdgenossen um Teilnahme.

Der Jagdvorstand